



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

Betrifft: GOÄ als alleinige Abrechnungsgrundlage bei Kostenerstattung

**EntschlieÙung**

---

Auf Antrag von Herrn Dr. Reinhardt, Herrn Dr. Lutz, Herrn Dr. Fitzner, Herrn Dr. Lücke, Frau Haus und Herrn Dr. Lipp (Drucksache I - 08) fasst der 114. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der Deutsche Ärztetag spricht sich gegen alle Bestrebungen aus, Kostenerstattung nach einer anderen als der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abzurechnen und fordert vom Gesetzgeber ein eindeutiges Bekenntnis zur GOÄ als alleiniger Abrechnungsgrundlage zwischen Arzt und Patient bei Kostenerstattung.

Begründung:

Das Kostenerstattungsprinzip fuÙt auf dem direkten Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient, sowohl bei der Behandlung als auch bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen. Der Patient erhält eine Rechnung und kann diese zur Erstattung bei seiner Krankenkasse einreichen. Daraus folgt als Abrechnungsgrundlage zwangsläufig die GOÄ.

Der EBM kann darüber hinaus nicht als Abrechnungsgrundlage dienen, da er auf dem Gesamtvergütungsprinzip basiert und zudem eine quartalsweise Honorierung abbildet.

Bestrebungen, den EBM als Abrechnungsgrundlage auch für das Kostenerstattungsprinzip in Erwägung zu ziehen, sind daher sowohl aus strukturpolitischen als auch aus strukturellen Gründen abzulehnen.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0      Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0